

4. innere Wendung und Extraktion aus der Steißlage, außer in dringenden Fällen mit akuter fetaler Gefährdung,
5. manuelle Entfernung der Plazenta, außer in Notfällen,
6. manuelle Untersuchung der Gebärmutter, außer in Notfällen,
- [7. Einleitung eines Schwangerschaftsabbruchs.]

[§ 2 - In Abweichung von § 1 Punkt 3 können Inhaber oder Inhaberinnen des Diploms einer Hebamme auf ärztliche Verschreibung hin die medikamentöse Erhaltungsdosis vorbereiten und sie über einen vom Arzt gelegten Periduralkatheter verabreichen, um während der Wehen, bei der Entbindung und im Postpartum eine Analgesie herbeizuführen, und das unbeschadet der Möglichkeit für Inhaber oder Inhaberinnen des Diploms einer Hebamme, dem Anästhesisten während der Analgesie oder der Anästhesie zu helfen oder ihm zu assistieren. In jeder Einrichtung wird diese Behandlung in einem Verfahren beschrieben, das zumindest folgende Anwendungsbedingungen umfasst:

- Für die Dauer der Periduralanalgesie während der Wehen und der Entbindung muss ein Anästhesist in der Einrichtung zur Verfügung stehen, um eventuelle Probleme lösen zu können;
- durch eine individuelle ärztliche Verschreibung bestimmt der Anästhesist die Zusammensetzung der Schmerzmittellösung und legt die Dosis pro Zeiteinheit fest;
- der Anästhesist injiziert die Testdosis und/oder den ersten Bolus und beginnt mit der Verabreichung der Erhaltungsdosis. Der Inhaber oder die Inhaberin der Berufsbezeichnung einer Hebamme kann auf der Grundlage der ärztlichen Verschreibung zur Aufrechterhaltung der Analgesie übergehen;
- der Inhaber oder die Inhaberin der Berufsbezeichnung einer Hebamme schreibt ein spezifisches Behandlungs- und Überwachungsblatt fort, das Teil der Patientenakte ist;
- der Inhaber oder die Inhaberin der Berufsbezeichnung einer Hebamme entfernt den Periduralkatheter auf ärztliche Verschreibung hin.]

[Art. 6 § 1 nummeriert durch Art. 7 des K.E. vom 8. Juni 2007 (B.S. vom 20. Juli 2007); § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 zweiter Gedankenstrich des K.E. vom 8. Juni 2007 (B.S. vom 20. Juli 2007); § 1 einziger Absatz Nr. 7 eingefügt durch Art. 7 Nr. 1 des K.E. vom 8. Juni 2007 (B.S. vom 20. Juli 2007); § 2 eingefügt durch Art. 7 Nr. 2 des K.E. vom 8. Juni 2007 (B.S. vom 20. Juli 2007)]

Art. 7 - Wenn [Inhaber oder Inhaberinnen der Berufsbezeichnung einer Hebamme] während der Überwachung einer Schwangerschaft und während der verschiedenen Phasen der Entbindung und des Postpartums pathologische Anzeichen feststellen, müssen sie auf einen Arzt zurückgreifen oder die Einweisung in ein Krankenhaus veranlassen. In beiden Fällen müssen sie die notwendigen Maßnahmen ergreifen.

[Art. 7 abgeändert durch Art. 2 zweiter Gedankenstrich des K.E. vom 8. Juni 2007 (B.S. vom 20. Juli 2007)]

Art. 8 - Stirbt eine Mutter oder ein Neugeborenes, [muss der Inhaber oder die Inhaberin der Berufsbezeichnung einer Hebamme] dringend einen Arzt verständigen.

[Art. 8 abgeändert durch Art. 2 zweiter Gedankenstrich des K.E. vom 8. Juni 2007 (B.S. vom 20. Juli 2007)]

Art. 9 - [§ 1 - Inhaber oder Inhaberinnen der Berufsbezeichnung einer Hebamme sind verpflichtet, sich durch eine Weiterbildung, die über 5 Jahre verteilt 75 Stunden umfasst, über den Stand der Entwicklung im Bereich der Berufsausübung auf dem Laufenden zu halten. Der Inhalt dieser Weiterbildung muss vom Föderalen Rat für Hebammen gebilligt werden.

§ 2 - Wird festgestellt, dass ein Weiterbildungspflichtiger oder eine Weiterbildungspflichtige die in § 1 festgelegte Bedingung nicht erfüllt, erhält er/sie eine Mahnung.

§ 3 - Wird festgestellt, dass der/die Weiterbildungspflichtige nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach der Mahnung noch nicht mit einer Weiterbildung begonnen oder diese noch nicht vervollständigt hat, kann ihm/ihr seine/ihre Berufsbezeichnung nach Stellungnahme des Föderalen Rates für Hebammen entzogen werden.

§ 4 - Die Kontrolle über die Einhaltung des vorliegenden Artikels erfolgt durch den für die Volksgesundheit zuständigen Minister.]

[Art. 9 ersetzt durch Art. 10 des K.E. vom 8. Juni 2007 (B.S. vom 20. Juli 2007)]

Art. 10 - Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses werden mit den im Königlichen Erlass Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen vorgesehenen Strafen geahndet.

Art. 11 - Der Königliche Erlass vom 16. Oktober 1962 über die Ausübung des Hebammenberufs wird aufgehoben.

Art. 12 - Unser Minister der Sozialen Angelegenheiten ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2008 — 4409

[C — 2008/00990]

8 JUNI 2007. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 maart 2006 betreffende de bescherming van de werknemers tegen de risico's van blootstelling aan asbest. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 8 juni 2007 tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 maart 2006 betreffende de bescherming van de werknemers tegen de risico's van blootstelling aan asbest (*Belgisch Staatsblad* van 22 juni 2007).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2008 — 4409

[C — 2008/00990]

8 JUIN 2007. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 16 mars 2006 relatif à la protection des travailleurs contre les risques liés à l'exposition à l'amiante. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 8 juin 2007 modifiant l'arrêté royal du 16 mars 2006 relatif à la protection des travailleurs contre les risques liés à l'exposition à l'amiante (*Moniteur belge* du 22 juin 2007).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2008 — 4409

[C – 2009/00990]

8. JUNI 2007 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. März 2006 über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Asbest — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 8. Juni 2007 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. März 2006 über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Asbest.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

8. JUNI 2007 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. März 2006 über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Asbest

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, insbesondere des Artikels 4 § 1, abgeändert durch die Gesetze vom 7. April 1999 und 11. Juni 2002;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. März 2006 über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Asbest;

Aufgrund der Stellungnahme des Hohen Rates für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz vom 13. März 2007;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 42.848/1 des Staatsrates vom 3. Mai 2007, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Beschäftigung

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Artikel 39 § 3 Buchstabe g) Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 16. März 2006 über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Asbest werden die Wörter «und in Absprache mit den betroffenen Arbeitnehmern und den Mitgliedern des Ausschusses» durch die Wörter «der Mitglieder des Ausschusses und des Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarztes und in Absprache mit den betroffenen Arbeitnehmern» ersetzt.

Art. 2 - Artikel 57 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Im heutigen Text, der § 1 bilden wird, wird der einleitende Satz wie folgt ersetzt:

«Das Entfernen der Isolierung von Rohren, die schwach gebundenen Asbest enthält, darf bei Arbeiten im Freien mittels des Handschuhsack-Verfahrens erfolgen, insofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:»

2. Paragraph 1 wird durch folgende Nummer ergänzt:

«8. Die Asbestfaserkonzentration in der Umgebungsluft liegt nicht über 0,01 Faser/cm³.»

3. Ein Paragraph 2 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«§ 2 - In Abweichung von § 1 darf das Handschuhsack-Verfahren für das Entfernen der Isolierung von Rohren, die schwach gebundenen Asbest enthält, auch in geschlossenen Räumen angewandt werden, wenn die folgenden zusätzlichen Bedingungen erfüllt sind:

1. Aus der in Abschnitt V erwähnten Risikoabschätzung geht hervor, dass die Anwendung dieses Verfahrens bessere Garantien für das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bietet als die Anwendung jedes anderen Verfahrens.

2. Die Abweichung wird in der in Abschnitt VII Unterabschnitt I erwähnten Mitteilung vermerkt und ausführlich begründet.»

Art. 3 - Artikel 59 Absatz 2 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Die Schutzkleidung besteht insbesondere aus Einweg- oder Baumwollunterwäsche, Strümpfen, einem Overall, einem Einweg-Overall und Sicherheitsschuhen oder -stiefeln. Sie bietet einen maximalen Schutz vor Asbestexposition gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 13. Juni 2005 über die Benutzung individueller Schutzausrüstungen.»

Art. 4 - Artikel 61 Absatz 1 desselben Erlasses wird aufgehoben.

Art. 5 - Artikel 62 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Es ist verboten, mit den Arbeiten zu beginnen oder sie fortzusetzen, wenn festgestellt wird, dass die in Artikel 57 § 1 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt sind.»

2. Absatz 3 wird aufgehoben.

Art. 6 - Artikel 65 Absatz 2 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Die Schutzkleidung besteht insbesondere aus Einweg- oder Baumwollunterwäsche, Strümpfen, einem Overall, einem Einweg-Overall, Handschuhen und Sicherheitsschuhen oder -stiefeln. Sie bietet einen maximalen Schutz vor Asbestexposition gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 13. Juni 2005 über die Benutzung individueller Schutzausrüstungen.»

Art. 7 - In Anlage II Punkt A desselben Erlasses wird Nr. 6 wie folgt ersetzt:

«6. Blechen, die schwach gebundenen Asbest enthalten, Asbestpappe, unter der Bedingung, dass der Asbest fixiert ist und leicht demontiert, entfernt und verpackt werden kann, ohne dass die asbesthaltigen Materialien zerbrochen oder beschädigt werden,».

Art. 8 - In Anlage IV Punkt 1.B Absatz 1 wird das Wort «täglich» durch die Wörter «pro achtstündigen Arbeitstag» ersetzt.

Art. 9 - Unser Minister der Beschäftigung ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 8. Juni 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Beschäftigung
P. VANVELTHOVEN

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2008 — 4410

[C - 2008/00999]

2 JUNI 2008. — Koninklijk besluit betreffende de minimale voorschriften inzake veiligheid van bepaalde oude elektrische installaties op arbeidsplaatsen. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 2 juni 2008 betreffende de minimale voorschriften inzake veiligheid van bepaalde oude elektrische installaties op arbeidsplaatsen (*Belgisch Staatsblad* van 19 juni 2008).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2008 — 4410

[C - 2008/00999]

2 JUIN 2008. — Arrêté royal concernant les prescriptions minimales de sécurité de certaines anciennes installations électriques sur les lieux de travail. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 2 juin 2008 concernant les prescriptions minimales de sécurité de certaines anciennes installations électriques sur les lieux de travail (*Moniteur belge* du 19 juin 2008).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2008 — 4410

[C - 2008/00999]

2. JUNI 2008 — Königlicher Erlass über die Mindestvorschriften für die Sicherheit bestimmter alter elektrischer Anlagen in Arbeitsstätten — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 2. Juni 2008 über die Mindestvorschriften für die Sicherheit bestimmter alter elektrischer Anlagen in Arbeitsstätten.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

2. JUNI 2008 — Königlicher Erlass über die Mindestvorschriften für die Sicherheit bestimmter alter elektrischer Anlagen in Arbeitsstätten

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, insbesondere des Artikels 4 § 1, abgeändert durch die Gesetze vom 7. April 1999, 11. Juni 2002 und 10. Januar 2007;

Aufgrund der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung, gebilligt durch die Erlasse des Regenten vom 11. Februar 1946 und 27. September 1947, insbesondere des Titels III Kapitel I Abschnitt I Elektrische Anlagen, der die Artikel 184 bis 266*bis* umfasst, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 10. Juni 1952, 30. April 1955, 22. Januar 1957, 15. April 1958, 11. Dezember 1958, 19. Februar 1962, 28. Juni 1962, 15. September 1964, 7. März 1967, 25. Januar 1968, 26. Februar 1971, 1. Juli 1971, 5. August 1974, 19. September 1980, 2. September 1981, 25. November 1991, 10. Juni 1993, 17. Juni 1997 und 10. August 2005;

Aufgrund der Stellungnahme des Hohen Rates für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz vom 27. Oktober 2006;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 44.066/1 des Staatsrates vom 14. Februar 2008, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Beschäftigung

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Abschnitt I — Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1 - Vorliegender Erlass findet Anwendung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie ihnen gleichgestellte Personen, die in Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit erwähnt sind.

Art. 2 - Vorliegender Erlass findet Anwendung auf die elektrischen Anlagen, die der Erzeugung, der Umwandlung, dem Transport, der Verteilung oder der Nutzung elektrischer Energie dienen, insofern die Nennfrequenz des Stroms nicht mehr als 10.000 Hz beträgt, die sich in den Gebäuden oder auf dem Gelände des Unternehmens oder der Einrichtung eines Arbeitgebers befinden und deren Ausführung vor Ort an folgenden Daten begonnen hat:

1. spätestens am 1. Oktober 1981 für die elektrischen Anlagen der Einrichtungen, die keinen Elektrizitätsdienst besitzen, der aus unterwiesenen oder fachkundigen Personen besteht, die durch den Code BA4 beziehungsweise BA5 gekennzeichnet sind, wie in Artikel 47 der Allgemeinen Ordnung für elektrische Anlagen bestimmt,

2. spätestens am 1. Januar 1983 für die anderen Anlagen.